Bedingungen der Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG mit der Bezeichnung „Wattner Solarkraftwerk Zahna 10“ und „Wattner Solarkraftwerk Zahna 10 regional“ (gemeinsam „Nachrangdarlehen“)

Annahmeformular

1. Nachrangdarlehensbedingungen

Präambel

Anleger zeichnen bei der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG ein Nachrangdarlehen. Dabei können Anleger grundsätzlich nur das Nachrangdarlehen „Wattner Solarkraftwerk Zahna 10“ zeichnen. Lediglich Anleger, die ihren Wohnsitz in den Postleitzahlbereichen 06895, 06886, 06888 und 06889 haben, sind berechtigt, auch das Nachrangdarlehen „Wattner Solarkraftwerk Zahna 10 regional“ zu zeichnen. Die Nachrangdarlehen unterscheiden sich nur in der Höhe der Zinsen.

Die Nachrangdarlehen sind unbesichert und enthalten eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Das vom Anleger investierte Geld wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital der Emittentin (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Der Anleger übernimmt mit einem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a. **Anleger** bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
b. **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es wird in elektronischer Form geführt;
c. **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
d. **Emittentin** bezeichnet die Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG mit Sitz in Monheim am Rhein (Geschäftsanschrift: Hauptstraße 63, 40789 Monheim am Rhein);
e. **Gesamtanlagebetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
f. **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
g. **Laufzeitende** hat die in § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
h. **Methode 30/360** ist eine Berechnungsmethode, bei der für die Zinsberechnung einheitlich die Anzahl der Tage eines Monats mit 30 und die Anzahl der Tage eines Jahres mit 360 zu Grunde gelegt werden;
i. **valutierter Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen gezeichneten, eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag;
j. **zinsberechtigter Anlagebetrag** bezeichnet den valutierten Anlagebetrag abzüglich erfolgter Tilgungszahlungen der Emittentin.

§ 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

(1) Die Emittentin betreibt ein Solarkraftwerk in Zahna. Sie bietet einer Vielzahl von Anlegern die Zeichnung von Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen an, bis die Summe der Anlagebeträge aller Nachrangdarlehen einen Gesamtanlagebetrag von Euro 2.500.000 (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) erreicht. Dabei entfällt ein Anlagebetrag von Euro 2.375.000 (in Worten: Euro zwei Millionen dreihundertfünfundsiebzigtausend) auf die Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „Wattner Solarkraftwerk Zahna 10“ und ein Anlagebetrag von Euro 125.000 (in Worten: Euro einhundertfünfundzwanzigtausend) auf die Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „Wattner Solarkraftwerk Zahna 10 regional“. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird bei der Zeichnung der Nachrangdarlehen gewählt. Er soll mindestens Euro 500 betragen und durch 100 teilbar sein.

(2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie die Bezeichnung des gezeichneten Nachrangdarlehens, die Höhe des gezeichneten, des valutierten und des zinsberechtigten Anlagebetrags, Zinsen und Zinszahlungen sowie Tilgungszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.

(3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betrifft. Daten anderer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

§ 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

(1) Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen. Anleger, die ihren Wohnsitz in den Postleitzahlbereichen 06895, 06886, 06888 und 06889 haben, sind berechtigt, auch das Nachrangdarlehen „Wattner Solarkraftwerk Zahna 10 regional" zu zeichnen. Der Vertrag über die Nachrangdarlehen kommt mit der Annahme der Zeichnung eines Anlegers durch die Emittentin zustande. Anleger verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung.

(2) Zeichnungen erfolgen ausschließlich über eine Internet-Dienstleistungsplattform, die durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) vorliegen.

(3) Die Einzahlung des Anlagebetrags erfolgt durch Einmalzahlung auf ein von der Emittentin benanntes Konto.

(4) Über die Verpflichtung zur Leistung des in dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrags hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht daher nicht.

(5) Das Nachrangdarlehen gilt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

(1) Die Nachrangdarlehen begründen nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.

(2) Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers") im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

(3) Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie

a. die Zahlungen zu

i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder

ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.

b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre"). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

(4) Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen.

§ 5 Zinsen und Fälligkeit

(1) Das Nachrangdarlehen „Wattner Solarkraftwerk Zahna 10" wird vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) bezogen auf den zinsberechtigten Anlagebetrag mit 5,00% p.a. verzinst. Das Nachrangdarlehen „Wattner Solarkraftwerk Zahna 10 regional" wird vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) bezogen auf den zinsberechtigten Anlagebetrag mit 7,50% p.a. verzinst. Anleger, die ein Nachrangdarlehen bis zum 06. Oktober 2026 zeichnen, erhalten vorbehaltlich des § 4 auf den valutierten Anlagebetrag einen zusätzlichen und einmaligen Frühzeichnerbonus in Höhe von 1,00% des eingezahlten Anlagebetrags. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst.

(2) Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtigt. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31 Dezember 2026. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2027. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf endet mit Ablauf der Laufzeit.

(3) Sind Zinsen für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode 30/360 berechnet.
Die Zahlung der Zinsen für einen Zinslauf ist jeweils am letzten Bankarbeitstag des Zinslaufes zur Zahlung fällig (Fälligkeitstag). Ein etwaiger Frühzeichnerbonus ist mit der ersten Zinszahlung fällig.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Übertragung

(1) Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2036.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, die Nachrangdarlehen vorbehaltlich § 4 zum valutierten Anlagebetrag in zehn jährlichen Tilgungszahlungen in Höhe von jeweils 10% des valutierten Anlagebetrags zurückzuzahlen. Tilgungszahlungen erfolgen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Die erste Tilgungszahlung ist zum 31. Dezember 2027 und die letzte Tilgungszahlung zum 31. Dezember 2036 zur Zahlung fällig.

(3) Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Mindestbetrag von Euro 500 (teilbar durch 100) ist einzuhalten. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen.

§ 7 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8 Bekanntmachungen und Vertraulichkeit

(1) Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend der Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die von den Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

(2) Der Anleger wird sämtliche ihm auf diese Weise zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung der Emittentin keinem Dritten zugänglich machen.

§ 9 Zahlungen, Steuern

(1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto des Anlegers Zahlungen zu leisten.

(2) Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

(3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

(1) Die Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.

(2) Mit dem Abschluss des Vertrages über ein Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Form und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Diese Bedingungen über die Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

Monheim am Rhein, September 2026

Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG

2. Angaben zum Anleger (Nachrangdarlehensgeber)

2.1. Angaben bei natürlichen / juristischen Personen

Anrede: _____

Name (bzw. Firma Bezeichnung): _____

Vorname (bzw. Rechtsform): _____

Geburtsdatum (bzw. Registernummer): _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Registergericht (falls zutreffend): _____

2.2. Zusatzangaben bei juristischen Personen

Gesetzliche Vertretung / Funktion: _____

Vorname: _____

Name: _____

Telefon: _____

Bitte übersenden Sie uns im Fall einer juristischen Person immer auch einen aktuellen Handelsregisterauszug.

2.3. Bankverbindung Anleger (Darlehensgeber)

Kontoinhaber(in): _____

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

3. Investitionsbetrag, Betrag des Nachrangdarlehens, Zinssatz

Der Anleger verpflichtet sich, der Gesellschaft ein Nachrangdarlehen gemäß § 2 Abs. 1 des Nachrangdarlehensvertrags in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

EUR _____

☐ Der Zinssatz beträgt 5,0 % p.a.
☐ Der Zinssatz beträgt 7,5 % p.a.

4. Selbstauskunft des Anlegers bei einer Investition von mehr als € 1.000,00

Der Anleger bestätigt, dass:

- sofern er insgesamt nicht mehr als € 10.000,00 in Vermögensanlagen der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG investiert:
  - er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt, oder
  - der in Vermögensanlagen der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt; bzw.
- sofern er insgesamt über € 10.000,00 in Vermögensanlagen der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG investiert:
  - der in Vermögensanlagen der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt.

☐ ja
☐ nein
☐ nicht zutreffend, da der Gesamtbetrag € 1.000,00 nicht übersteigt

5. Zahlungsmodalität

Der Nachrangdarlehensbetrag ist gemäß § 3 Abs. 3 des Nachrangdarlehensvertrags innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach rechtsverbindlicher Zeichnung des Nachrangdarlehens und Aufforderung durch die Gesellschaft unter Angabe der Vertragsnummer und des Namens und Vornamens des Nachrangdarlehensgebers im Verwendungszweck auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG
IBAN: DE31 1203 0000 1027 7267 00
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: Vertragsnummer und Name des Anlegers

Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag werden auf dem vom Anleger unter Ziff. 2 genannten Konto gutgeschrieben. Der Anleger verpflichtet sich, Änderungen seiner Bankverbindung der Gesellschaft Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6. Datenschutzerklärung

Die Gesellschaft verarbeitet zu Zwecken der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten des Anlegers, welche sie vom Anleger, vom Vermittler, der eueco GmbH, und von der Anbieterin, der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 093 GmbH & Co. KG, erhält und speichert diese zu Dokumentationszwecken. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) und - im Fall gesetzlicher Aufbewahrungsfristen -Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Genauere Information zur Datenverarbeitung, zu Verwendungszwecken, Dauer der Verarbeitung, Weitergabe der Daten und den Rechten des Anlegers als Betroffenen finden sich auch unter https://www.wattner.de/datenschutzerklaerung/.

7. Empfangsbestätigungen

Hiermit bestätige ich, folgende Unterlagen erhalten zu haben:
☐ Nachrangdarlehensvertrag
☐ Vermögensanlagen-Informationsblatt
☐ Risikohinweise
☐ Dokument „Vermittlerinformation“
☐ Verbraucherinformation

8. Rechtsverbindliche Annahmeerklärung des Anlegers

Das Angebot auf Abschluss der unter Ziff. 1 abgedruckten Nachrangdarlehensbedingungen wird vom Anleger hiermit rechtsverbindlich angenommen.

Bestätigt durch elektronische Signatur auf der Plattform https://invest.gruene-sachwerte.de und Bestätigung des Buttons „Verbindlich investieren“.